

Erklärung I

für Genossenschaft - bei Gründung

In Kenntnis der Bestimmungen über Sacheinlagen und Sachübernahmen

- ⇒ im Schweizerischen Obligationenrecht und
- ⇒ in der Handelsregisterverordnung

erklärt/erklären der/die Unterzeichnende/n bezüglich der nachfolgend genannten Gesellschaft

Firma, Sitz, Identifikationsnummer (keine ID-Nr. bei Gründungen)

Bei Sachübernahmen und beabsichtigten Sachübernahmen ist der Vorbehalt von OR 628 Abs. 2 zu beachten.

1. **Die Gesellschaft hat** - nebst den in der Anmeldung aufgeführten Sachwerten - **keine Sachwerte** von einer gewissen Bedeutung **übernommen** (z.B. Grundstücke, bewegliche Sachen, Wertpapiere, Patente, Forderungen, Geschäfte mit Aktiven und Fremdkapital, Vermögen mit Aktiven und Fremdkapital).
2. **Die Gesellschaft hat sich nicht verpflichtet**, - nebst den in der Anmeldung aufgeführten Sachwerten - **bestimmte Sachwerte** von einer gewissen Bedeutung **zu übernehmen**.
3. **Die Gesellschaft hat nicht die Absicht** - nebst den in der Anmeldung aufgeführten Sachwerten - **bestimmte Sachwerte** von einer gewissen Bedeutung **zu übernehmen**.
4. **Die Gesellschaft hat weder Gründern noch anderen Personen besondere Vorteile gewährt oder zugesichert** (z.B. Beteiligungen am Reingewinn oder Liquidationserlös über die Anteile hinaus, die den Gesellschaftern als solchen zukommen; Begünstigungen hinsichtlich des Geschäftsverkehrs mit der Gesellschaft).

Datum	Unterschrift/en der/des Gründer/s